

bürgerorientiert - professionell - rechtsstaatlich

Waffenaufbewahrung

G2

AUFBEWAHRUNG VON WAFFEN UND MUNITION

Was ist ein Waffenschrank?

Ein Waffenschrank ist ein Sicherheitsbehältnis welches dazu dienen soll, Waffen gegen die unerlaubte Wegnahme zu sichern, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu verhindern. Waffenbesitzer sind höchstpersönlich für die sichere Aufbewahrung von ihren Waffen verantwortlich.

Die jeweils erforderliche Schutzklasse ist im Waffengesetz (WaffG) geregelt. Weitere Regelungen, z.B. die Art und Anzahl der Waffen, finden sich in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV).



Gesetzliche Regelung zur Aufbewahrung von Waffen

Am 06.07.2017 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften in Kraft getreten.

- **Nach der Neuregelung müssen erlaubnispflichtige Schusswaffen in einem Waffenschrank mit mindestens Widerstandsgrad 0 nach der europäischen Norm (EN) 1143-1 aufbewahrt werden.**
- Neukäufe der Sicherheitsstufen A und B nach VDMA 24992 (05/95) sind nicht mehr zugelassen.
- Waffenschränke gemäß DIN/ EN 14450 der Stufen S1 und S2 sind nicht zugelassen.

Bereits vorhandene Schränke mit Widerstandsgrad A und B gem. VDMA 24992 haben, sofern sie bereits zur Waffenaufbewahrung genutzt werden, nach der jetzt gültigen Rechtslage nur für den bisherigen Nutzer Bestandsschutz. Kommt ein Waffenbesitzer den Verpflichtungen des Waffengesetzes nicht nach, kann dies die persönliche Zuverlässigkeit und Eignung in Frage stellen und zu einem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse führen. Nachfolgend eine Kurzübersicht über die jeweils erforderliche Schutzklasse. Detailliertere Informationen sind auf der Internetseite der Polizei Baden-Württemberg abrufbar.

https://praevention.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/20/2016/10/BROSCHUERE-Sichere_Aufbewahrung_von_Waffen_und_Munition.pdf

(Broschüre: „Die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition“)

Aufbewahrung von Waffen und Munition gemäß WaffG und AWaffV - in ständig bewohnten Privatbereichen -			
Wertbehältnisse nach EN 1143-1	Kurzwaffen	Langwaffen	Munition
Widerstandsgrad 0 unter 200 KG	<input type="radio"/> bis 5	<input type="radio"/> unbegrenzt	<input type="radio"/> ohne räumliche Trennung
Widerstandsgrad 0 über 200 KG	<input type="radio"/> bis 10	<input type="radio"/> unbegrenzt	<input type="radio"/> ohne räumliche Trennung
Widerstandsgrad I	<input type="radio"/> unbegrenzt	<input type="radio"/> unbegrenzt	<input type="radio"/> ohne räumliche Trennung

Achten Sie auch auf eine nach den Vorgaben der Hersteller-Montageanleitung ausgeführte Verankerung von Waffenschränken.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 4 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) kann die zuständige Behörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen und Munition zulassen. Nach § 13 Abs. 1 Satz 4 sind vergleichbar gesicherte Räume als gleichwertig anzusehen. Die Arbeitsgruppe „Technische Merkblätter“ empfiehlt – vorbehaltliche der Zulassung durch die zuständige Behörde – den Waffenraum möglichst fensterlos wie folgt zu gestalten:

TÜRE:

Zertifizierte Türen nach EN 1143-1 im Widerstandsgrad 0 oder I (in Abhängigkeit der Anzahl der aufzubewahrenden Waffen). Um das Problem der Schlüsselaufbewahrung zu vermeiden, wird ein Zahlenkombinationsschloss empfohlen.

WÄNDE / DECKEN / BODEN:

Mauerwerk nach DIN EN 1996/NA, Nenndicke ≥ 240 mm, Steindruckfestigkeit ≥ 12 , Mörtelgruppe mind. NM II/DM

Stahlbeton nach DIN EN 1992/NA, Nenndicke ≥ 140 mm, Festigkeitsklasse mindestens **C16/20**

oder

eine zertifizierte Wandkonstruktion nach EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 oder I (in Abhängigkeit der Anzahl der aufzubewahrenden Waffen)

BELÜFTUNGSEINRICHTUNGEN:

Zur Raumbelüftung können Belüftungskanäle mit einem Durchmesser von max. 12 cm eingebaut werden.

EINBRUCHMELDEANLAGE (EMA):

Aufgrund örtlicher Gegebenheiten (Lage des Objektes, baulicher Zustand) sowie der Art und Anzahl der aufzubewahrenden Waffen, kann zusätzlich die Installation einer Einbruchmeldeanlage erforderlich sein, nach DIN EN 50131 Grad II-Grad IV bzw. mindestens nach VdS-Klasse B. Neben der örtlichen Alarmierung (optisch / akustisch) ist ein Fernalarm zu einer ständig besetzten, Hilfe leistenden Stelle erforderlich (zertifizierter Wach- und Sicherheitsdienst). Hierzu ist ein Aufschaltvertrag abzuschließen. Die EMA darf nur von einem zugelassenen Errichter eingebaut und gewartet werden.

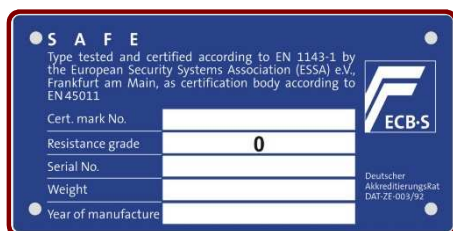
Legen Sie immer, insbesondere bevor Sie Anschaffungen tätigen / Baumaßnahmen veranlassen, der Polizei ein detailliertes Waffenaufbewahrungskonzept gemäß § 36 WaffG und §§ 13, 14 AWaffV (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) vor.

ZERTIFIZIERUNG

Ausschließlich zertifizierte Wertschutz- und Sicherheitsschränke garantieren einen klassifizierten Widerstand und definierte Qualität. Im Rahmen der Zertifizierung werden Wertbehältnisse auf ihren Widerstandsgrad geprüft und die Qualität der Herstellung sichergestellt. Zertifizierungen basieren auf der **Europäischen Norm (EN) 1143-1** für Wertschutzschränke.

ECB-S (www.ecb-s.com) und der VdS (www.vds.de) zertifizieren und informieren über Hersteller und deren Produkte.

Eine auf der Innenseite der Tür angebrachte Plakette belegt die Zertifizierung und den Widerstandsgrad der Wertbehältnisse.



Lassen Sie sich durch Ihre polizeiliche Beratungsstelle beraten.

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Bezüge auf nationale technische Regeln schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus. Gleichwertige Produkte ausländischer Hersteller werden von der Polizei gleichermaßen empfohlen.